

Bericht 12. Vergabetag Bayern

Am 7. November 2024 fand der 12. Vergabetag Bayern das fünfte Mal als Hybridveranstaltung statt. Rund 160 Präsenzteilnehmer im Forum der IHK-Akademie München sowie 173 Onlineteilnehmer via Livestream informierten sich über die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht. Die Veranstaltung wurde – wie in den Vorjahren – in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer sowie der Bayerischen Ingenieurekammer Bau durchgeführt. Die Workshops wurden auch dieses Jahr im Livestream übertragen. Die Teilnehmenden konnten vom „Frage-und-Antwort-Tool“ Gebrauch machen.

Der Geschäftsführer des Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Herr Burk eröffnete den Vergabetag und begrüßte die Teilnehmenden. Er sprach das 70-jährige Jubiläum der Gründung des Auftragsberatungszentrum Bayerns an und gab einen kurzen Abriss zu dessen Historie.

Vortrag am Vormittag zu den neuesten Entwicklungen im Vergaberecht und Podiumsdiskussionen zum Vergabetransformationspaket

Neuerungen im Vergaberecht für Auftraggeber in Bayern

Herr Stefan Gerbracht, Leitender Ministerialrat des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft Landesentwicklung und Energie, sprach zu Beginn seines Vortrags die politischen Geschehnisse des Vortags an: den Bruch der Ampelkoalition. Der das weitere parlamentarische Verfahren des Referentenentwurfs zum Vergaberechtstransformationsgesetz, der Gegenstand seines eigenen Vortrags, als auch der beiden Podiumsdiskussionen des Vergabetags war, ungewiss erscheinen lässt. Er wies jedoch darauf hin, dass die mit dem Entwurf verfolgten Entwicklungen und Ziele aktuell bleiben und mit zeitlicher Verzögerung wieder auf der Agenda stehen werden.

Anschließend wandte er sich dem eigentlichen Thema seines Vortrags zu, den aktuellen Neuerungen im Vergaberecht für Auftraggeber in Bayern. Er stellte den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern vor, welches ein „Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“ beinhalte, mit dem die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Regierungserklärung Juni 2024 angekündigten Maßnahmen zur Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt würden. Dieses sieht eine erhebliche Anhebung der Wertgrenzen für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte für einen Direktauftrag und der Fortschreibung der bisherigen Wertgrenzen für Verhandlungsvergaben, Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb vor. Mit einem Ausblick auf das weitere parlamentarische Verfahren des Gesetzes, das am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll und auf fünf Jahre befristet ist, schloss er das Thema ab und wandte sich dem Vergabetransformationspaket zu.

Hier lenkte er den Blick zunächst auf die Vereinbarung zur öffentlichen Beschaffung und Vergabe im Koalitionsvertrag 2021, wonach diese u.a. sozial, ökologisch und innovativ

ausrichten, die und Verbindlichkeit zu stärken sei, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen. Es folgte ein kurzer Abriss zum Hintergrund, der Historie und dem aktuellen Stand des Vergabetransformationspakets. Anschließend ging er auf der Grundlage der vom BMWK versandten Entwürfe zur geplanten Reform des Vergaberechts auf die vorgesehenen Änderungen in den einzelnen Handlungsfeldern des Vergabetransformationspakets ein.

Zum Schluss seines Vortrags stellte Herr Gerbracht die Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative Nachhaltige Beschaffung vor. Mit dieser soll die nachhaltige Beschaffung durch gezielte Schulungen nach einheitlichen Standards der Vergabestellen – in Form von Workshops – auf Landes- und Kommunalebene vorangebracht und das Bewusstsein für die Erforderlichkeit einer nachhaltigen Beschaffung weiter gestärkt werden. Mit dem Hinweis auf die anstehenden Termine in 2024 und 2025 endete der Vortrag.

Podiumsdiskussion 1 zum Vergabetransformationspaket: Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren

An der Podiumsdiskussion nahmen teil: Frau Melanie Bamberg-Siegert, Referentin und stellv. Geschäftsstellenleitung des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung, Dr. Werner Weigl, 2. Vizepräsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und geschäftsführender Gesellschafter der BBI Ingenieure GmbH sowie Frau Julia Bauer von der Vergabestelle Regensburg. Die Moderation übernahm Herr Matthias Steck, Regierungsdirektor und Vorsitzender der Vergabekammer Südbayern, München. Gegenstand war das Handlungsfeld Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren des Referentenentwurfs zum Vergabetransformationsgesetz.

Bayerische Regelungen und deren Auswirkungen

Herr Steck eröffnete die Diskussion mit der Vorstellung der bayerischen Gesetzesvorhaben zur Anpassung der Wertgrenzen, die im Vergleich zu den bisherigen Regelungen weitreichende Erleichterungen vorsehen. So sollen die Wertgrenzen für Direktaufträge, insbesondere bei Bauleistungen, deutlich erhöht werden, und zwar auf bis zu 250.000 Euro netto. Die Wertgrenzen für Bauleistungen sollen in der bestehenden Höhe bis 2029 fortgeschrieben werden.

Auswirkungen auf die Vergabestellen

Julia Bauer betonte, dass sich die Stadt Regensburg auf die neuen Regelungen vorbereitet habe, um den Anforderungen gerecht zu werden. Besonders im Hinblick auf Direktvergaben werde eine schnelle und effiziente Dokumentation durch die Fachämter angestrebt, um Missbrauch und unkontrollierte Vergaben zu vermeiden. Die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Vergabestellen und den Bedarfsstellen in den Kommunen müsse optimiert werden, um Transparenz zu gewährleisten.

Unternehmenssicht und Bedenken der Planer

Dr. Werner Weigl äußerte Bedenken, dass die Anhebung der Wertgrenzen für Direktvergaben vor allem im Planungsbereich problematisch sein könnte, hinzu kommen die vermehrten europaweiten Vergaben nach Änderung der VgV, welche kleinere Planungsbüros vor zusätzliche Probleme stellen. Die Aufweichung des Losgrundsatzes, die in einigen Entwürfen vorgesehen war, wurde von den Teilnehmern kritisch betrachtet. Weigl warnte, dass eine solche Änderung kleinere Unternehmen benachteiligen könnte, da größere Aufträge eher an größere Firmen gehen würden.

Politische Hintergründe und Zielsetzung der Reform

Melanie Bamberg-Siegert erklärte die Motivation hinter den weitreichenden Änderungen. Bayern strebe an, das Vergabeverfahren für den Mittelstand zu vereinfachen und gleichzeitig transparent und korruptionssicher zu gestalten. Die geplanten Änderungen seien das Ergebnis jahrelanger Diskussionen und sollten ein klares Signal senden, dass der bürokratische Aufwand gesenkt werden müsse.

Zukünftige Herausforderungen und Unsicherheiten

Trotz der positiven Einschätzungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren gab es Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung und der noch bestehenden Unsicherheiten. Die Flexibilisierung des Losverfahrens und die Berücksichtigung von Nebenangeboten wurden kritisch hinterfragt, da sie potenziell zu einem höheren Aufwand für Vergabestellen und eine Aufweichung der Vergaberichtlinien führen könnten.

Fazit

Die Diskussion zeigte, dass das Vergabetransformationspaket Chancen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens bietet. Gleichzeitig bleiben Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung und der Vermeidung von Missbrauch offen. Die neuen bayerischen Regelungen, insbesondere die Erhöhung der Wertgrenzen stießen auf ein geteiltes Echo und werden in den kommenden Monaten weiter kritisch begleitet werden müssen.

Podiumsdiskussion 2 zum Vergabetransformationspaket: Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung

Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion Herr Univ.-Prof. Dr. M. Eßig und Herr Orth von der Vergabestelle Ingolstadt widmeten sich unter der Moderation von Herrn Prof. Dr. Martin Burgi dem geplanten Vergabetransformationsgesetz (RefEVergRTransfG) mit Fokus auf dem Handlungsfeld der Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung.

Eingangs nahm Herr Dr. Martin Burgi Bezug auf die aktuelle politische Entwicklung. Das vorzeitige Aus der Ampel-Koalition lässt die weitere Entwicklung ungewiss erscheinen. Dennoch, so stellt Herr Prof. Dr. Burgi klar, bleibt es bei der grundsätzlichen Relevanz der Regelung des § 120 a RefEVergRTransfG. Unter anderem bedarf es der Festlegung einer höheren Verbindlichkeit im Hinblick auf die Heranziehung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien. Denn, so wird im Rahmen der Diskussion als Beispiel hingewiesen, bei nur ca. 13 % der Vergaben wurden im Jahr 2021 Nachhaltigkeitskriterien miteinbezogen.

Im Anschluss wird das Spannungsverhältnis zwischen Wunsch nach Rechtssicherheit und damit einer hohen Regelungsichte und der Tatsache, dass eben diese dazu führt, der technischen Entwicklung immer hinterherzuhinken von den Diskutanten beleuchtet. Ebenso wird der Frage nachgegangen, wie eine echte Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien gelingen kann. Detailregelungen, so Herr Prof. Dr. Eßig, können nicht die Lösung sein. Vielmehr muss man in Fortbildung und den Ausbau der Ressourcen der Vergabestellen investieren. Der öffentliche Einkauf muss zu einem echten strategischen Einkauf umgewandelt werden.

Bunte Vielfalt an Workshops am Nachmittag

Beschaffung von Planungsleistungen 2.0: Die Planungsleistung als Fachlos eines Bauauftrags?

Herr Dr. Schneider als erfahrener Rechtsanwalt bei Kapellmann am Standort München, befasste sich in seinem Vortrag mit einem für die Praxis relevanten und nicht weniger diskutierten Thema der Beschaffung von Planungsleistungen als Fachlos eines Bauauftrages. Grundlage war die kritische Auseinandersetzung des Rechtsgutachtens von Herrn Professor Dr. Martin Burgi. Herr Dr. Schneider startete zunächst mit einem Rückblick der Norm § 3 VgV (alte Fassung) und die bisherige Anwendung in der Praxis. Im Anschluss ging er auf die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV ein und stellte die nationale als auch die Rechtsprechung des EuGH hier insbesondere das Urteil „Autalhalle Niedernhausen“ detailliert dar. Der Referent stellte sodann das alternative Beschaffungskonzept im operativen Kontext kritisch dar und ging auf die Teilaspekte im Hinblick auf eine gemeinsame Vergabe, die Prüfung des Auftragswertes sowie die Aufteilung des Bauauftrages in und die Ausschreibung von einzelnen Losen ein. Auch hier wurde zur Untermauerung die nationale und europäische Rechtsprechung herangezogen. Abrundend ging der Vortrag rudimentär auf das Vergabetransformationspaket und dessen Auswirkungen auf die Beschaffung von Planerleistungen ein. Den Schluss des Vortrages bildete der Referierende mit der Darstellung weiterer Handlungsmöglichkeiten. Hier ging Herr Dr. Schneider insbesondere auf das Open-House Verfahren der Autobahn GmbH ein und stellte als weitere Handlungsmöglichkeiten neben der Rahmenvereinbarung auch die Vergabe an Generalunternehmer als auch an den Totalunternehmer sowie die jeweiligen Feinheiten dar.

Aktuelle Rechtsprechungen zum Vergaberecht – Auswahl TOP 5 (wesentliche praxisrelevante Entscheidungen)

Zur aktuellen Rechtsprechung referierte in bewährter Weise Herr Matthias Steck, Regierungsdirektor und Vorsitzender der Vergabekammer Südbayern, München. In seinem Vortrag beleuchtete er mehrere Themenkomplexe und begann mit der Vorbereitung der Vergabe. Hierzu hatte er mehrere Beschlüsse mitgebracht, die sich mit der Annahme eines Alleinstellungsmerkmals und der im Vorfeld erforderlichen transparenten Markterkundung, dem Ausgleich eines erheblichen Wissensvorsprungs eines Projektanten zur Verhinderung einer Wettbewerbsverfälschung sowie der unzureichenden Beantwortung auftragsbezogener Bieterfragen, die die Zuschlagschancen des Bieters möglicherweise beeinträchtigt haben beschäftigten.

Der nächste Themenkomplex befasste sich mit der Eignungsprüfung, hierbei stellte Herr Steck zunächst einen Beschluss zur Eignungsprüfung präqualifizierter Bieter vor, nach dem die inhaltlichen Anforderungen an die Eignung und die zu erbringenden Nachweise für jeden Bieter grundsätzlich gleich sein müssen, unabhängig davon, ob der Bieter präqualifiziert ist oder nicht. Es folgte Beschlüsse zum Ausschluss eines Bieters vom Verfahren wegen zivilrechtlichem Vorgehen des Bieters – Geltendmachung von Nachtragsforderungen in erheblicher Höhe, die vom AG nicht anerkannt und nicht beglichen wurden – gegen den Auftraggeber aus einem vorherigen Vertragsverhältnis. Zur Prüfung des Leistungsversprechens des Bieters durch den Auftraggeber soweit konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass dieses zweifelhaft ist.

Ein weiterer Themenkomplex betraf die Prüfung und Wertung der Angebote. Hierzu führte Herr Steck einen Beschluss an, der den zwingenden Ausschluss des Bieters bei Abweichungen von den Vergabeunterlagen vorsieht, auch wenn der Bieter eine generalklauselartige Erklärung abgibt, wonach das Angebot alle Anforderungen erfüllt, die in den Vergabeunterlagen und der Bekanntmachung enthalten sind. Die weiteren Beschlüsse befassten sich mit der Vergaberechtswidrigkeit von Preisbewertungsmethoden (Interpolation zwischen dem niedrigsten Preis und dem höchsten Preis, Medianabstandsmethode).

Zum Themenkomplex Dringlichkeitsbeschaffungen und Interimsvergaben verwies Herr Steck auf Beschlüsse zur divergierenden Rechtsprechung von Vergabesenaten zu Dringlichkeitsbeschaffungen und Interimsvergaben bei Leistungen der Daseinsfürsorge, wenn die Dringlichkeit vom Auftraggeber (mit-)verursacht wurde.

Der letzte Themenkomplex zum Rechtsschutz und Schadensersatz befasste sich mit einem Urteil des EuGH zum Verhältnis zwischen Geheimhaltung und rechtlichen Gehör bei Akteneinsicht im Rahmen eines Nachprüfverfahrens und der Information des unterlegenen Bieters durch den Auftraggeber. Ein weiteres ganz aktuelles Urteil des EuGH betraf den Schadensersatzanspruch bei Vergabeverstößen, den der EuGH bereits bei einem Verlust der Chance, mit Erfolg an einem Verfahren teilzunehmen für möglich hält und das massiv die ständige Rechtsprechung insbesondere des BGH zum Schadensersatz für Vergabeverstöße in Frage stellt.

Beschaffung von IT-Cloudleistungen

Der Workshop wurde von Frau Elke Bischof, Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht und Fachanwältin für Vergaberecht, Of-Counsel bei der MAYBURG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München und Herrn Günther Pinkenburg, LL.M., Rechtsanwalt, Geschäftsführender Gesellschafter, MAYBURG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München bestritten.

Frau Bischof startete den Vortrag mit Ausführungen zu den Grundlagen des Cloud Computing. Sie klärte den Begriff und stellte die gebräuchlichsten Modelle und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede vor. Anschließend erläuterte Sie die wichtigsten Haupttypen von Cloud-Services und deren Grundlagen und die vertragstypologische Einordnung, beispielsweise als Mietvertrag oder Werkvertrag anhand von Beispielen. Es folgten Hinweise zur Vereinbarung des auf Cloud-Computing-Verträge anwendbaren Rechts, da diese regelmäßig Auslandsbezugs aufweisen sowie zur Auswahl des zutreffenden CPV-Codes im Rahmen der Auftragsbekanntmachung.

Herr Pinkenburg schloss mit einem Exkurs zu Cloud-Broking-Leistungen an, die in letzter Zeit mehrfach ausgeschrieben wurden, wobei er insbesondere auf die hiermit verbundenen vergaberechtlichen und datenschutzrechtlichen Herausforderungen einging. Anschließend gab er einen Überblick der Rechtsprechung zu Cloudleistungen.

Mit einem Überblick zu EVB-IT Cloud übernahm Frau Bischof den weiteren Vortrag. Sie betonte die Aufnahme eines entsprechenden Vertragsentwurfs in die Ausschreibungsunterlagen, gab einen Überblick der derzeit existierenden EVB-IT Vertragsmustern einschließlich deren Struktur und generellen Aufbau, gefolgt von einem Exkurs zur Anwendbarkeit der EVB-IT in Bayern. Im Weiteren erläuterte Sie die Struktur der EVB-IT Cloud,

den Anwendungsbereich, die wesentlichen Aspekte zu deren Einbeziehung sowie Inhalt und Unterscheidung des EVB-IT Cloudvertrag und der Cloud AGB.

Zum Abschluss sprach Sie die Empfehlung aus, sich vor der Beschaffung intensiv mit den jeweiligen Leistungsanforderungen und den Angeboten auf dem Markt auseinanderzusetzen, da nur so eine sinnvolle Verwendung des Vertrags unter Einbeziehung der Anlagen möglich ist und verwies nochmals auf die bei der Verwendung bestehenden Herausforderungen des Datenschutzes, der IT-Sicherheit und die vergaberechtlichen Fragestellungen. Unabhängig davon böten die EVB-IT Cloud bei richtiger Handhabung jedoch großes Potential.

Vergabe ohne Wettbewerb – wenn es nur einen gibt und was Gerichte dazu sagen

Am Nachmittag widmeten sich die Referenten, Herr RA Uwe-Carsten Völlink und Frau RAin Dr. Iris Meeßen im Rahmen des Workshops IV dem Thema „Vergabe ohne Wettbewerb – wenn es nur einen gibt und was Gerichte dazu sagen“.

Dabei wurde das Spannungsverhältnis zwischen (unzulässigen) Direktvergaben und dem Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers beleuchtet. Zunächst wurden die rechtlichen Grundlagen eines rechtmäßigen Direktauftrags und die Grenzen des Leistungsbestimmungsrechts dargestellt. In den letzten vier Jahren, so erläuterten die Referenten, ist die Zahl der Direktvergaben, also Vergaben ohne vorherige Auftragsbekanntmachung, sprunghaft angestiegen. Die Gründe hierfür liegen insbesondere im Modernisierungsbedarf bei Produkten des Bestandsdienstleisters, Zusatzbeschaffungen beim Bestandsdienstleister und Interimsvergaben bei gescheiterten bzw. verzögerten Beschaffungen zur Überbrückung von akuten Bedarfsszenarien. In der Folge wurde ausgewählte Rechtsprechung der letzten Jahre analysiert.

Aktuelle Themen bei der Angebotswertung (z. B. Gleichwertigkeitsprüfung, Verifizierung der Leistungsversprechen der Bieter etc.)

Herr RA Dr. Mathias Mantler beleuchtete in dem Workshop aktuelle Themen bei der Angebotswertung. Eingangs wurden die vier Stufen der Angebotswertung die formale Prüfung, die Prüfung der Eignung, die Angebotsprüfung und die Wertung anhand der Zuschlagskriterien dargestellt. Herr Dr. Mantler arbeitete heraus, dass es sich bei der Angebotswertung in vielen Bereichen wie etwa bei Kapazitäten oder Fachkunde, um eine Prognoseentscheidung handelt. Im Kern geht es darum zu entscheiden, ob der Bieter dazu in der Lage ist, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Daher ist eine „harte“ Überprüfung nur in Teilaspekten möglich und es stellt sich die Frage, wie weit die Überprüfungspflicht des AG reicht. Der Referent arbeitete die Grundsätze anhand verschiedener Entscheidungen heraus.

Bei der Überprüfung des Leistungsversprechens ist der öffentliche Auftraggeber in der Wahl seiner Mittel grundsätzlich frei. Er ist im Interesse einer zügigen Umsetzung der Beschaffungsabsicht und eines raschen Abschlusses des Vergabeverfahrens und aus Gründen seiner begrenzten Ressourcen und administrativen Möglichkeiten nicht auf eine bestimmte Methode oder bestimmte Mittel der fachlichen Prüfung festgelegt. Das vom Auftraggeber gewählte Mittel zur Überprüfung muss jedoch geeignet und die Mittelauswahl frei von sachwidrigen Erwägungen getroffen worden sein. Der öffentliche Auftraggeber ist nur dann auf ein bestimmtes Mittel der Verifizierung zu verweisen, wenn

dieses das einzige geeignete ist. Letztlich befasste sich der Vortrag mit der Nichterfüllung des Leistungsversprechens als Irreführung iSd § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c GWB.

Datenschutz als Kriterium im Vergabeverfahren

Frau Dr. Verena Guttenberg von der Geschäftsstelle des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, hielt in ihrem beispielhaften Vortrag ein Plädoyer für Datenschutz im Vergabeverfahren. Die Referentin stellte in einer dezidierten Übersicht das Vergabeverfahren im Hinblick auf die einzelnen Phasen anschaulich dar. Dabei ging Sie im Schwerpunkt besonders auf die Vorbereitungsphase und die Phase der Durchführung der Vergabe ein. In der Phase der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gab die Referentin praxisgerechte Hinweise, wie eine rechtssichere Beschaffungsvorbereitung unter dem Aspekt des Datenschutzes gelingen kann. Im Themenkomplex der Vorbereitungsphase, ging die Vortragende insbesondere auf die Gesichtspunkte der Bedarfsbestimmung, der Leistungsbeschreibung, die Vergabeunterlagen sowie auf Bewerbungs- und Vertragsbedingungen ein. Auch die Thematik von Datenschutz versus Datensicherheit wurde aufgegriffen und in Einklang gebracht. Wertvolle praktische Hinweise in Form der Verwendung der EVB-IT-Verträge und der Hinweis auf eine eigenen ISO-Norm für Datenschutz wurde behandelt. Fesselnd und praxisnah ging der Vortrag in die Phase der Durchführung des Vergabeverfahrens über. Hier lag das Augenmerk der Referentin auf der Datenschutzkonformen Dokumentation des Vergabeverfahrens. Zum Abschluss des Themas, wurden die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmung innerhalb des Vergabeverfahrens dar. In ihrem Abschlussplädoyer fasste Frau Dr. Guttenberg den Themenkomplex praxisgerecht zusammen und gab wertvolle alltagstaugliche Hinweise für die Praktiker und Praktikerinnen in den Beschaffungsstellen.

Impressionen vom 12. Vergabetag Bayern finden Sie auf der Webseite des Auftragsberatungszentrums Bayern e. V. – www.abz-bayern.de .

Der nächste Vergabetag Bayern findet voraussichtlich wieder im Herbst 2025 statt.

München, 28.11.2024

Verfasser/in:

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.

Steffen Müller
Stv. Geschäftsführer, Projektleiter

Sebastian Michl
Projektleiter

Nicole Bayer
Projektleiterin

Blanka Stricevic
Projektleiterin